

Satzung des Elternbeirats der Deutschen Schule Rom

Verabschiedet vom Elternbeirat am 19.11.2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abschnitt I Vorwort	3
Präambel	3
1.1 Zielsetzung.....	3
1.2 Aufgaben	3
1.3 Definition	3
Abschnitt II Aufgaben	4
2.1 Elternvertreter	4
2.1.1 Aufgaben	4
2.1.2 Zusammenkünfte	4
2.1.3 Teilnehmer	4
2.1.4 Arbeitsweise	4
2.1.5 Unterrichtshospitanz	4
2.2 Elternbeirat.....	4
2.2.1 Aufgaben	4
2.2.2 Vertretung in den Schulorganen	4
2.2.3 Beratungen	5
2.2.4 Ehrenamt	5
Abschnitt III Arbeitsweise des Elternbeirats	5
3.1 Elternbeirat/Teilbeiräte	5
3.2 Sitzungsordnung	5
3.2.1 Allgemein	5
3.2.2 Außerordentliche Sitzungen	5
3.2.3 Teilnehmer	6
3.2.4 Sprache/Übersetzung	6
3.2.5 Beschlussfähigkeit	6
3.2.6 Protokolle	6
a) Niederschrift.....	6
b) Verabschiedung	6
Abschnitt IV Wahlordnung	7

4.1 Allgemein	7
4.1.1 Zeitrahmen	7
4.1.2 Durchführung	7
4.1.3 Wahlgeheimnis	7
4.1.4 Protokoll	7
4.1.5 Einsichtnahme	7
4.2 Wahlen der Elternvertreter in den Klassen oder Klassenelternschaft	8
4.2.1 Zusammensetzung	8
4.2.2 Wahlausübung	8
4.2.3 Einberufung	8
4.2.4 Präsenzquorum	8
4.2.5 Ausschließlichkeit	8
4.2.6 Vorzeitiges Ausscheiden	8
4.3 Wahlen Elternteilbeiratsvorsitzende	9
4.3.1 Zusammensetzung	9
4.3.2 Stimmen	9
4.3.3 Einberufung	9
4.3.4 Präsenzquorum	9
4.3.5 Wahlvorschläge	9
4.3.6 Vorzeitiges Ausscheiden	9
Abschnitt V Abschließende Erklärungen	10

Abschnitt I Vorwort

Präambel

Der "Elternbeirat an der Deutschen Schule Rom" ist ein Mittler- und Kontaktgremium zwischen der Elternschaft, den Schülern und der Schule.

1.1 Zielsetzung

Grundsätzliche Zielsetzung des Elternbeirates ist, die Beziehungen zwischen den Eltern und der Schülerschaft, dem Lehrkörper, der Schulleitung, sowie dem Schulvorstand zu fördern und zu verstärken und eine regelmäßige Kommunikation zu erleichtern.

Am 26.2.1974 hat die Mitgliederversammlung des Schulvereins beschlossen, an der Deutschen Schule Rom einen Elternbeirat einzurichten. Am 16. 11.1975 wurde in einer konstituierenden Sitzung der "Elternbeirat an der Deutschen Schule Rom" gebildet. Damit ist eine Einrichtung geschaffen worden, wie sie auf schulerzieherischem Gebiet in der Bundesrepublik Deutschland in den einzelnen Bundesländern besteht.

Er unterstützt und fördert das Verständnis zwischen den an der Deutschen Schule Rom vertretenen Kulturen.

Der Elternbeirat ist auch im Schulbeirat vertreten und bringt die Anliegen der Eltern dort ein.

1.2 Aufgaben

Der Elternbeirat hat im Sinne der Präambel und des § 1.1 dieser Satzung beratende und unterstützende Funktionen.

1.3 Definition

Eltern im Sinne dieser Satzung sind alle Eltern von Schülern oder alle Personen, denen an Stelle von Eltern die tutorische Aufsicht eines Schülers obliegt (Vormund o.ä. im Folgenden Eltern genannt).

Abschnitt II Aufgaben

2.1 Elternvertreter

2.1.1 Aufgaben

Die Klassenelternschaft hat die Pflege einer Verbindung der Eltern mit der Lehrerschaft zur Aufgabe. Sie bemüht sich insbesondere um die Förderung von Maßnahmen zur gegenseitigen pädagogischen Anregung in Schule und Familie.

2.1.2 Zusammenkünfte

Die Klassenelternschaft soll im Laufe des Schuljahres wenigstens zweimal zusammentreten.

2.1.3 Teilnehmer

An den Sitzungen der Klassenelternschaften nehmen die Eltern iSd § 1.3 dieser Satzung stimmberechtigt, der jeweilige Klassenlehrer und nach Notwendigkeit und Einladung andere Lehrer nicht stimmberechtigt teil. Vertreter der Schülerschaft können eingeladen werden.

2.1.4 Arbeitsweise

Anregungen, Fragen und Anträge leitet der Klassenelternvertreter an den Elternbeirat weiter.

2.1.5 Unterrichtshospitanz

Im Einvernehmen mit dem Schulleiter und Klassenlehrer können Mitglieder der Klassenelternschaft dem Unterricht beiwohnen.

2.2 Elternbeirat

2.2.1 Aufgaben

Der Elternbeirat ist das ausführende Organ der Schulelternschaft, der im Sinne des § 1.1 der Satzung die Belange der Erziehungsberechtigten an der Schule vertritt. Der Elternbeirat hat gem. § 21 der Satzung des Schulvereins der DSR insbesondere folgende Aufgaben:

- a) das Verständnis der Eltern und Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
- b) bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes, der Gesundheitspflege und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
- c) bei Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehören auch die Änderung des Schultyps, die Durchführung von Schulversuchen, Teilungen innerhalb der Schule sowie die Zusammenlegung mit einer anderen Schule.

2.2.2 Vertretung in den Schulorganen

Der Elternbeirat bestimmt unter seinen Mitgliedern diejenigen, die ihn in den verschiedenen Schulorganen vertreten, u.a. im Schulvorstand und der Gesamtlehrerkonferenz.

Darüber hinaus wählt der Elternbeirat unter seinen Mitgliedern auch diejenigen, die ihn im Schulbeirat vertreten, in der Zahl, die von der Satzung des Schulvereins vorgesehen ist.

2.2.3 Beratungen

Gemeinsame Beratungen können zwischen Elternbeirat bzw. Elternbeiratsvorsitz und Lehrerkollegium, wie auch mit der Schulleitung bzw. Schulvorstand abgehalten werden.

2.2.4 Ehrenamt

Die Zugehörigkeit zur Klassenelternvertretung und zum Elternbeirat hat ausschließlich freiwilligen, ehrenamtlichen und unentgeltlichen Charakter.

Abschnitt III Arbeitsweise des Elternbeirats

3.1 Elternbeirat/Teilbeiräte

Der Elternbeirat der DSR ist ein Zusammenschluss mehrerer Teilbeiräte für die Abteilungen Kindergarten, Grundschule und Gymnasium. Weitere Teilbeiräte können bei Bedarf eingerichtet werden.

3.2 Sitzungsordnung

3.2.1 Allgemein

a) Der Gesamtelternbeirat hält mindestens 2 ordentliche Sitzungen pro Schuljahr ab. Sie werden vom Vorsitzenden mit Hilfe des Schulsekretariats einberufen. Die Einladung muss spätestens eine Woche vor der Sitzung zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung bei den Teilnehmern vorliegen. Anträge von Mitgliedern des Elternbeirates auf Änderung der Tagesordnung können bei Beginn der Sitzung mehrheitlich beschlossen werden.

b) Die Teilbeiräte halten mindestens 3 weitere ordentliche Sitzungen iSd. Abs. a) pro Schuljahr ab.

c) Die Vorsitze der Teilbeiräte halten gemeinsame Beratungen ab und informieren den Gesamtelternbeirat entsprechend.

3.2.2 Außerordentliche Sitzungen

“Außerordentliche” Sitzungen können vom Vorsitzenden selbst oder von ihm auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern des Elternbeirats einberufen werden. Gibt der Vorsitzende nicht innerhalb von einer Woche dem Antrag statt, so können die Antragsteller selbst die außerordentliche Sitzung einberufen. Gleiches gilt für die Teilbeiräte.

3.2.3 Teilnehmer

a) An den Sitzungen des Gesamtelternbeirats nehmen stimmberechtigt die Klassenelternvertreter oder bei deren Abwesenheit ihre Vertreter teil. An den Sitzungen nehmen als beratende Mitglieder teil:

- der Vorstandsvorsitzende des Deutschen Schulvereins oder sein Vertreter
- der Direktor der Deutschen Schule oder sein Vertreter.

Ein (oder mehrere) Vertreter der Lehrer- und Schülerschaft und andere Personen können nach Bedarf eingeladen werden.

Teile der Sitzung können zwecks Aussprache der Elternvertreter unter Ausschluss der beratenden Teilnehmer stattfinden.

b) An den Sitzungen der Teilbeiräte nehmen stimmberechtigt die Elternvertreter der jeweiligen Abteilung oder bei deren Abwesenheit ihre Stellvertreter teil. Beratend können der Leiter der jeweiligen Abteilung bzw. dessen Stellvertreter teilnehmen, sowie Lehrer, Schüler und andere Personen auf Einladung.

3.2.4 Sprache/Übersetzung

Die Sitzungen werden in deutscher Sprache abgehalten, bei Bedarf muss für Übersetzung gesorgt werden.

3.2.5 Beschlussfähigkeit

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn 1/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.

3.2.6 Protokolle

a) Niederschrift

Über die Sitzungen des Elternbeirats/der Teilbeiräte ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift soll Zeit und Ort, die Namen der Anwesenden und das Ergebnis der Verhandlungen festhalten.

b) Verabschiedung

Die Protokolle des Elternbeirates/der Teilbeiräte sind bis zur Verabschiedung nicht öffentlich.

Die Verabschiedung kann mit Hilfe elektronischer Übermittlung erfolgen.

Die Protokolle werden mit Hilfe des Schulsekretariats öffentlich gemacht.

Abschnitt IV Wahlordnung

4.1 Allgemein

4.1.1 Zeitrahmen

Die Wahlen zu den Klassenelternvertretungen sowie dem Schulelternbeirat/den Teilbeiräten sollen nach 4 und müssen spätestens 6 Wochen nach Beginn des Schuljahres abgeschlossen sein.

4.1.2 Durchführung

a) Der Wahlleiter verteilt zu Beginn der Wahlen die Stimmzettel an die Stimmberechtigten. Die Stimmzettel dürfen sich nicht voneinander unterscheiden. Jeder Stimmberechtigte schreibt deutlich auf seinen Wahlzettel den Namen des Kandidaten, den er wählen will. Der Wahlleiter sammelt sodann die verdeckten Stimmzettel ein. Danach stellt er die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen fest.

b) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel,

- aus denen der Wille des Wählers nicht klar hervorgeht,
- die einen Vorbehalt enthalten,
- die mit einem Kennzeichen versehen sind.

c) Zwischen Kandidaten, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter im Anschluss an die Wahl zu ziehende Los.

4.1.3 Wahlgeheimnis

Die Wahlen zu den Elternversammlungen sind geheim.

4.1.4 Protokoll

Über jede Wahlversammlung ist von einem Schriftführer eine unmittelbar nach der Wahl abzuschließende und unterschriebene Wahlniederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Wahl
- b) Namen des Wahlleiters
- c) Namen und Zahl der Anwesenden; die Namen sind vollständig auf einer Anwesenheitsliste festzuhalten; diese ist der Wahlniederschrift beizufügen.
- d) Zahl der Stimmberechtigten
- e) Zahl der abgegebenen Stimmen
- f) Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie Zahl der Stimmenthaltungen
- g) Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen.

4.1.5 Einsichtnahme

Die Wahlniederschriften werden im Schulsekretariat aufbewahrt und können von jedem Wahlberechtigten auf Verlangen eingesehen werden.

4.2 Wahlen der Elternvertreter in den Klassen oder Klassenelternschaft

4.2.1 Zusammensetzung

a) Die Eltern der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählt aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen nach § 4.1.2 einen Elternvertreter und einen Stellvertreter für die Dauer von einem Schuljahr, von denen möglichst einer der deutschen und einer der italienischen Sprache mächtig sein sollte.

b) Die Elternschaft einer Jahrgangsstufe ohne Klassenverband wählt unabhängig von der Volljährigkeit der Schüler einen Vertreter und einen Stellvertreter pro 25 Schüler; darüber hinaus jeweils einen weiteren Vertreter und einen Stellvertreter für bis zu 25 Schüler.

4.2.2 Wahlausübung

- a) Die Eltern können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- b) Eltern eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme pro Kind.
- c) Wählbar sind die Eltern, die nach § 4.2.1 wahlberechtigt sind und sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Während der Wahlversammlung nicht anwesende Eltern sind nur wählbar, falls ihr schriftliches Einverständnis bei der Versammlung vorliegt. Lehrer und Angestellte, sowie bezahlte Mitarbeiter der Deutschen Schule Rom sind nicht wählbar.

4.2.3 Einberufung

Zu Beginn eines Schuljahres wird die Wahlversammlung von dem Klassenlehrer einberufen und eröffnet. Er verliest die Wahlordnung und leitet die Wahl.

Zu den Wahlen sind die Wahlberechtigten 7 Tage vor dem Wahltage schriftlich einzuladen.

4.2.4 Präsenzquorum

Die Wahlversammlung kann sich als funktionsfähig konstituieren, wenn mindestens 3 Stimmberechtigte anwesend sind; ansonsten muss umgehend eine zweite Einladung erfolgen.

4.2.5 Ausschließlichkeit

Jedes Mitglied kann nur in einer Klasse Elternvertreter oder Stellvertreter sein.

4.2.6 Vorzeitiges Ausscheiden

- a) Scheiden der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl statt.
- b) Die Vertreter und Stellvertreter der Klassenelternschaften können im Laufe des Schuljahres durch Mehrheitsbeschluss abberufen werden, auch selbst ihr Amt niederlegen.
- c) Die vorzunehmende Ersatzwahl neuer Vertreter muss in Absprache mit dem Klassenlehrer mindestens 7 Tage im Voraus mit der Einladung zur Sitzung der betreffenden Klassenelternschaft angekündigt werden.

4.3 Wahlen Elternteilbeiratsvorsitzende

4.3.1 Zusammensetzung

Die Vertreter und Stellvertreter der Klassenelternschaften bilden den Elternbeirat

Die Elternvertreter jeder Abteilung wählen in getrennten Wahlgängen nach § 4.1.2 aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den jeweiligen Teilbeirat. Bis zur alljährlichen Neuwahl bleiben die gewählten Vorsitzenden und ihre Stellvertreter im Amt.

Am Ende der Wahlsitzung bestimmen die gewählten Vorsitzenden und deren Stellvertretern unter sich einen Gesamtelternbeiratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

4.3.2 Stimmen

Wahlberechtigt für je einen Teilbeirat sind die Vertreter der jeweiligen Klassenelternschaften bzw. Jahrgangsstufen oder in ihrer Abwesenheit deren Stellvertreter der entsprechenden Abteilungen. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4.3.3 Einberufung

Zu der Wahlversammlung lädt der amtierende Gesamtelternbeiratsvorsitzende oder sein Stellvertreter im Einvernehmen mit der Schulleitung ein.

Zu den Wahlen sind die Wahlberechtigten 7 Tage vor dem Wahltag schriftlich (ggf. in elektronischer Form) einzuladen.

4.3.4 Präsenzquorum

Erscheinen zur Wahlversammlung mindestens 1/4 der Stimmberechtigten, so kann sich diese als funktionsfähig konstituieren. Erscheinen zur Wahl weniger als 1/4 der Stimmberechtigten, so muss unverzüglich eine zweite Einladung erfolgen. Diese ist ungeachtet der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4.3.5 Wahlvorschläge

Zu Beginn der Versammlung werden ein Wahlleiter und ein Wahlhelfer bestimmt. Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge machen. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge bekannt. Nach Abschluss einer etwaigen Aussprache über die Wahlvorschläge beginnt die Wahldurchführung.

4.3.6 Vorzeitiges Ausscheiden

- a) Scheiden der Vorsitzende eines Teilelternbeirats und/oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl statt.
- b) Scheidet nur der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird er von seinem Stellvertreter ersetzt. Lehnt der Stellvertreter die Amtsübernahme ab, kommt es für den Rest der Amtszeit zur Ersatzwahl.
- c) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter können im Laufe des Schuljahres durch Mehrheitsbeschluss abberufen werden oder auch selbst ihr Amt niederlegen.

- d) Die vorzunehmende Ersatzwahl neuer Vertreter muss mindesten 7 Tage im Voraus mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung den Mitgliedern des Elternbeirats angekündigt werden.

Abschnitt V Abschließende Erklärungen

Zur Änderung dieser Satzung bedarf es der einfachen Mehrheit des Elternbeirates.